



Kopie

Berlin, 7. November 2019
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-246/2019
Bezug:
Ihr Schreiben vom 6. Oktober 2019

Referat ZR 4
Geheimchutz, Informationsfreiheit

bearbeitet von:

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35230
Fax: +49 30 227-36054
informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter

mit Ihrem Schreiben vom 6. Oktober 2019 baten Sie:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

- Gutachten, welches die Grenzöffnung im Jahre 2015 für illegal erklärt“.

Ihrem IFG-Antrag kann nicht entsprochen werden.

Begründung:

Der Deutsche Bundestag ist gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 IFG i. V. m. § 2 Nummer 1 IFG zur Herausgabe von Informationen verpflichtet, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, die begehrten Informationen tatsächlich vorliegen und keine Ausschlussgründe gemäß §§ 3 ff. IFG einschlägig sind. Der spezifische Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten ist dagegen vom Anwendungsbereich des IFG ausgenommen (vgl. Bundestagsdrucksache 15/4493, S. 8).

Ein Gutachten mit dem von Ihnen begehrten Inhalt liegt der Verwaltung des Deutschen Bundestages nicht vor. Ein Informationszugangsanspruch besteht somit nicht.